



Klassifizierung des Feuerwiderstandes von Bauarten und Bauprodukten für Abgasanlagen

Stand: 28. Juli 2016

Abgasanlagen sollen die Abgase von Feuerstätten durch das Gebäude transportieren und sicher ins Freie abführen. Sofern sie Geschosse überbrücken, müssen sie so ausgeführt sein, dass bei einem Etagenbrand, also einer Brandeinwirkung von außen auf die Oberflächen der Abgasanlage, eine Brandausbreitung über einen bestimmten Zeitraum vermieden wird. Solche Abgasanlagen müssen daher einen hinreichend langen Feuerwiderstand von 30 Minuten bzw. 90 Minuten aufweisen. Dies kann durch die Materialauswahl und durch die Konstruktion von Abgasanlagen erreicht werden.

In der noch aktuellen Liste der technischen Baubestimmungen, Teil II, Anlage 5/1 (siehe [Änderungen zur LTB II](#), September 2014), findet sich dazu folgender Hinweis:

"Für Anwendungen, bei denen Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage zur Vermeidung der Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss gestellt werden, muss der Feuerwiderstand nach thermischer Belastung durch den Heizbetrieb über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein."

Diese Bestimmung ersetzt das in früheren Bauregellisten genannte bauaufsichtliche Nachweisverfahren durch Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit der Angabe des dazu erforderlichen Prüfverfahrens nach der Norm DIN 18160-60. Im derzeit notifizierten Entwurf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) wird unter Abschnitt A 2 (Brandschutz) laufende Nummer 8.3 (Abgasanlagen) auf diese Zusammenhänge verwiesen.

In allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ist für den Feuerwiderstand die Klassifizierung LA30 bzw. LA90 ausgewiesen. Das A in der Klassifizierung steht hier für Abgasanlagen gemäß DIN 18160-60.

Die Klassifizierung erfolgt aufgrund der Ergebnisse entsprechender Prüfungen nach dem in DIN 18160-60 beschriebenen Prüfverfahren, d.h. die Produkte bzw. Konstruktionen haben eine entsprechende Brandprüfung bestanden. Bei dieser Prüfung erfolgt eine Brandbelastung durch einen simulierten Etagenbrand über eine Dauer von 30 Minuten bzw. 90 Minuten. Zu beachten ist, dass das Prüfverfahren nach DIN 18160-60 vor der Brandprüfung eine thermische Vorbehandlung der Abgasanlage mit der maximalen Betriebstemperatur über eine Zeitdauer von 6 Stunden (bzw. bis zur Beharrung) vorsieht. Dies ist darin begründet, dass eine Abgasanlage bei Heizbelastung einer ständigen thermischen Einwirkung durch das abzuführende Abgas unterzogen ist. Dadurch entstehende Änderungen der Materialeigenschaften können die Feuerwiderstandsdauer nachteilig beeinflussen. Bei positivem Prüfergebnis ist davon auszugehen, dass der Raumabschluss sichergestellt und eine Brandübertragung verhindert wird.

Zitierte Norm:

DIN 18160-60:2014-02: Abgasanlagen – Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen